

## **Vorblatt**

### **Inhalt:**

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden Festlegungen zum Netzzugang und zur Bilanzierung gemäß § 41 GWG 2011 getroffen und die Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 abgeändert.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Effiziente und marktbasierende Mechanismen zur Kapazitätszuweisung in Erdgasnetzen sowie damit zusammenhängende Bilanzierungsregeln fördern einen wettbewerbsfähigen, EU-weit integrierten Erdgasmarkt und tragen zu einer sicheren und kostengünstigen Erdgasversorgung bei.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das im Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011 abgebildete Regulierungsregime der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt, unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen, umgesetzt.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz vom Vorstand der E-Control erlassen. Gemäß § 41 Abs. 1 GWG 2011 ist eine öffentliche Konsultation zu den beabsichtigten Festlegungen durchzuführen; zudem ist die Verordnung gemäß § 19 Energie-Control-Gesetz dem Regulierungsbeirat vorzulegen.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Mit der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 (GMMO-VO) wurde ab dem 1. Jänner 2013 im Marktgebiet Ost bzw. 1. Oktober 2013 in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg ein neues Gasmarktmodell in Österreich erfolgreich umgesetzt.

Mit der vorliegenden Novelle werden Regelungen zu impliziten Kapazitätsallokationen im Fernleitungs- und Verteilernetz sowie zur Behandlung virtueller Grenzkopplungspunkte ergänzt. Darüber hinaus wird eine Ausweitung der Tagesbilanzierung auf alle Endverbraucher mit Ausnahme der Großabnehmer (mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung von mehr als 50 000 kWh/h) durchgeführt und eine zusätzliche, stündliche Datenübermittlung von vorläufigen Messdaten für Endverbraucher mit Lastprofilzähler vom jeweiligen Verteilernetzbetreiber an den jeweiligen Versorger und den Verteilergleichberechtigt aufgenommene.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 8:**

Art. 19 Abs. 9 der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 (CAM NC) sieht die Einrichtung virtueller Grenzkopplungspunkte vor, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Die gesamte technische Kapazität an den virtuellen Kopplungspunkten ist gleich der oder größer als die Summe der technischen Kapazität an den einzelnen Kopplungspunkten, die die virtuellen Kopplungspunkte bilden.

b) Sie erleichtern die wirtschaftliche und effiziente Netznutzung, was die Vorschriften des Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 einschließt, jedoch nicht auf diese begrenzt ist.

Gemäß Art. 19 Abs. 9 CAM NC sind die an den (physischen) Grenzkopplungspunkten verfügbare Kapazitäten von den betroffenen Fernleitungsnetzbetreibern an einem virtuellen Grenzkopplungspunkt anzubieten. Eine rechtlich verpflichtende Überführung von Bestandsverträgen an den virtuellen Grenzkopplungspunkt ist aus den Vorgaben des CAM NC nicht abzuleiten; die Überführung soll jedoch den Netzbenutzer ermöglicht werden, um die wirtschaftliche und effiziente Netznutzung zu erleichtern. Auf Wunsch des Netzbenutzers können daher vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossene Kapazitätsverträge in vollem Umfang und für die gesamte verbleibende Vertragsdauer auf den jeweiligen virtuellen Grenzkopplungspunkt verlagert werden. Darüber hinaus ermöglichen die Fernleitungsnetzbetreiber einen netzbetreiberübergreifenden Kapazitätsumwandlungsdienst am virtuellen Grenzkopplungspunkt.

Die Anwendung der Engpassmanagementverfahren gemäß § 11 Abs. 9 („Use-it-or-lose-it“-Mechanismus für verbindliche „Day-ahead“-Kapazität) und § 12 Abs. 2 („Use-it-or-lose-it“-Mechanismus für langfristige Kapazität) zur Maximierung der verfügbaren Kapazitäten erfolgt übergreifend über die physischen Grenzkopplungspunkte und den jeweiligen virtuellen Grenzkopplungspunkt. Eine Kapazitätsentziehung an einem physischen Grenzkopplungspunkt bei gleichzeitiger Verfügbarkeit desselben Kapazitätsprodukts am virtuellen Grenzkopplungspunkt ergäbe keinen Sinn. Unterbrechbare Kapazität sowie neu zu schaffende Kapazität im Rahmen von Auktionen gemäß Art. 29 und Art. 30 der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 wird ausschließlich am virtuellen Grenzkopplungspunkt angeboten. Die Weitervermarktung aus der Rückgabe gemäß Punkt 9 der Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen von kontrahierter Kapazität erfolgt jedoch am jeweiligen physischen Grenzkopplungspunkt, sofern der Netzbenutzer nicht den Bestandsvertrag zuvor auf den virtuellen Grenzkopplungspunkt verlagert hat.

Konzepte zur Umsetzung von virtuellen Grenzkopplungspunkten sind vor der Implementierung mit Marktteilnehmern zu konsultieren und von den Netzbetreibern der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige soll es der Regulierungsbehörde eine Beurteilung ermöglichen, ob die im CAM NC genannten Bedingungen zur Einrichtung virtueller Grenzkopplungspunkte erfüllt sind. Bei der Beurteilung der Bedingung, ob durch das vorgeschlagene Umsetzungskonzept die wirtschaftliche und effiziente Netznutzung für die Netzbenutzer erleichtert wird, sind auch die Ergebnisse der Konsultation des Umsetzungskonzepts zu berücksichtigen. Parallel zur Begutachtung dieser Novelle wird somit auch das Umsetzungskonzept „VIP Baumgarten“ konsultiert, welches das von den Fernleitungsnetzbetreibern ausgearbeitete Konzept im Detail beschreibt.

**Zu § 15 Abs. 3 letzter Satz:**

Art. 2 Abs. 4 Verordnung (EU) Nr. 2017/459 (CAM NC) sieht die Möglichkeit von „impliziten Zuweisungsmethoden“ vor. Eine implizite Allokation von Kapazitäten bezeichnet eine Zuweisungsmethode, bei der sowohl Leitungskapazität als auch eine korrespondierende Gasmenge gleichzeitig zugewiesen werden. Gemäß CAM NC sind implizite Zuweisungsmethoden von der Regulierungsbehörde zu genehmigen. Um klarzustellen, dass implizite Zuweisungsmethoden auch für Grenzübergabepunkte im Verteilernetz möglich sind, wird die entsprechende Bestimmung in die GMMO-VO aufgenommen.

**Zu § 18 Abs. 2:**

Diese Regelung dient der Abbildung von allfälligen, noch nicht durch die Verordnung geregelten Bilanzierungsbedarfen von Ein-/Ausspeisungen an der Marktgebietsgrenze und trägt somit zur Rechtssicherheit bei.

**Zu § 18 Abs. 6 und § 37 Abs. 6:**

Die Tagesbilanzierung wird per 1. Oktober 2018 auf alle Endverbraucher mit Ausnahme der Großabnehmer (jene Netzbenutzer mit einer mit dem jeweiligen Netzbetreiber vertraglich vereinbarten Höchstleistung von mehr als 50 000 kWh/h) ausgedehnt. Die Tagesbilanzierung umfasst somit alle Endverbraucher mit zugeordnetem Standardlastprofil und auch alle gemessenen Endverbraucher mit eingebautem Lastprofilzähler bis zu einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung von 50 000 kWh/h. Für jene Endverbraucher mit einer höheren vertraglich vereinbarten Höchstleistung (Großabnehmer) gilt weiterhin die Stundenbilanzierung. Die gesammelten Erfahrungen seit Einführung des neuen Marktmodells mit 1. Jänner 2013 sowie darauf basierende Berechnungen haben ergeben, dass die nunmehrige Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Tagesbilanzierung die Stabilität des Netzes nicht gefährdet. Zur erhöhten Frequenz der Verbrauchsdatenübermittlung vgl. die Erläuterungen zu § 25 Abs. 8 Z 3a.

**Zu § 18 Abs. 7, 7a und 8, § 25 Abs. 4 Z 4, § 25 Abs. 6 Z 5, § 27 Abs. 3, § 30 Abs. 1, § 32 Abs. 3, 37 Abs. 7 und 8, § 41 Abs. 2, 3 und 7 und § 44 Abs. 3:**

Diese Bestimmungen des § 18 Abs. 7 sowie die entsprechenden Verweise entfallen aufgrund der Ausweitung der Tagesbilanzierung auf alle Endverbraucher mit Ausnahme der Großabnehmer und dem damit einhergehenden Wegfall der Optierungsmöglichkeit für Netzbenutzer mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung zwischen 10 000 kWh/h und 50 000 kWh/h. Die Bestimmung des § 18 Abs. 7a hinsichtlich der Übertragung der Onlinemesswerte wird in § 30 Abs. 1 verschoben.

**Zu § 24 Abs. 2:**

Es wird eine Regelung ergänzt, die klarstellt, dass es dem Verteilergebietsmanager möglich ist, eine besondere Bilanzgruppe für die Abwicklung der Maßnahmenpläne gemäß § 25 GWG 2011, für Notauhilfslieferungen mit angrenzenden Netzbetreibern bzw. Marktgebieten und für sonstige betriebliche Transportabwicklungen zu gründen. Diese besondere Bilanzgruppe des Verteilergebietsmanagers ist ausschließlich für die angeführten Zwecke zu nutzen und der Regulierungsbehörde vorab anzuzeigen. Bereits bestehende besondere Bilanzgruppen unterliegen dieser Anzeigepflicht nicht.

Darüber hinaus wird von der abschließenden Aufzählung der notwendigen Vertragsabschlüsse im Rahmen der Einrichtung dieser besonderen Bilanzgruppen für Verteilernetzbetreiber, Fernleitungsnetzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren und für den Verteilergebietsmanager generell abgesehen und anstelle dessen auf die für die Aufgabenerfüllung eines Bilanzgruppenverantwortlichen gemäß § 91 Abs. 2 Z 1 und 2 GWG 2011 jeweils erforderlichen Vertragsabschlüsse verwiesen.

**Zu § 25 Abs. 7 Z 5:**

Zur Beurteilung von Engpässen im Rahmen der Koordinationsaufgaben im Krisenmanagement ist es notwendig, dass der Marktgebietsmanager über die Durchfluss- und Druckwerte pro Grenzkopplungspunkt des Marktgebietes zeitnah informiert ist.

**Zu § 25 Abs. 8 Z 3a:**

Bereits mit dem Entwurf GMMO-VO Novelle 2017 wurde eine Erhöhung der Datenübermittlungspflicht der Verteilernetzbetreiber hinsichtlich Verbrauchsdaten von Netzbenutzern mit Lastprofilzählern konsultiert. Aufgrund der dazu eingegangenen Stellungnahmen wurden der damalige Vorschlag vorerst zurückgezogen. Nach eingehenden Erhebungen und Abstimmungen mit Netzbetreibern und Marktteilnehmern soll nunmehr die im Folgenden beschriebene adaptierte Regelung umgesetzt werden, insb. auch um es den Versorgern der Endverbraucher bzw. deren Bilanzgruppenverantwortlichen zu ermöglichen auf untertägige Verbrauchsschwankungen im Rahmen der Tagesbilanzierung gem. §§ 18 Abs. 5 und 37 Abs. 5 reagieren zu können.

Verteilernetzbetreiber haben demnach ab 1. Oktober 2018 die vorläufigen Messdaten der jeweils vorangegangenen Stunde für Netzbenutzer mit Lastprofilzähler und einer mit dem jeweiligen Verteilernetzbetreiber vertraglich vereinbarten Leistung größer 10 000 kWh/h und kleiner 50 000 kWh/h, je Zählpunkt und unter Angabe des jeweiligen Versorgers, an den Verteilergebietsmanager und an den jeweiligen Versorger stündlich zu übermitteln. Auf Kundenwunsch sind diese Werte ebenfalls dem Netzbenutzer (Kunden) zur Verfügung zu stellen. Diese neue Datenübermittlungspflicht ist auch in den Sonstigen Marktregeln Kapitel 2 Ziffer 85a geregelt.

**Zu § 47 Abs. 13:**

Die Bestimmungen zur Tagesbilanzierung samt Begleitbestimmungen inklusive der Änderungen in den Sonstigen Marktregeln Kapitel 2 treten nach einem angemessenen Umsetzungszeitraum mit 1. Oktober 2018 in Kraft, alle übrigen Bestimmungen dieser Novelle treten mit 1. Mai 2018 in Kraft.

**Zu Anlage 2 Punkt 2:**

Es wird ein Satz ergänzt, der den Einspeisebrennwert von Biogasmengen regelt. Um Diskriminierungen von Endverbrauchern im Bereich von einspeisenden Biogasanlagen zu verhindern und zu vermeiden, dass zusätzliche Messgeräte für die Brennwertbestimmung installiert und diese entsprechend in die Bestimmung der Systemnutzungsentgelte eingebunden werden müssen, ist es notwendig, dass die eingespeisten Biogasmengen möglichst dem verordneten Verrechnungsbrennwert entsprechen. Ein davon abweichender Brennwert der eingespeisten Biogasmengen hätte zu Folge, dass, unter anderem aufgrund der saisonalen Mengenschwankungen in Ortsnetzen, der tatsächliche Brennwert beim Endverbraucher um bis zu fünf Prozent vom verordneten Verrechnungsbrennwert abweichen könnte.

**Zu Anlage 2 Punkt 3:**

Es wird ein Satz ergänzt, der die Überprüfung von Geräten zur Brennwertbestimmung regelt. Da derzeit in Österreich keine Eichpflicht für Geräte zur Brennwertbestimmung (Gaschromatograph) besteht, ist es erforderlich diese Geräte regelmäßig auf ihre Genauigkeit hin zu überprüfen. Etwaige Ungenauigkeiten könnten große Auswirkungen auf die mengenabhängige Verrechnung von Energiepreisen und Systemnutzungsentgelten bewirken. Eine jährliche Prüfung der Geräte durch eine unabhängige Stelle (zB. Hersteller, TÜV) bestätigt allen Vertragspartnern, Marktteilnehmern und Behörden die Richtigkeit der Messung.